

# RS Vwgh 1994/9/8 94/18/0525

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §18 Abs1 Z1;

StGB §43;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 93/18/0445 1

## Stammrechtssatz

Die in Vollziehung des FrG 1993 tätig werdende Behörde ist an eine gerichtlich ausgesprochene bedingte Strafnachsicht bzw die hierfür vom Gericht als maßgebend erachteten Erwägungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 StGB nicht gebunden. Sie hat der Beantwortung der Frage, ob sie aufgrund der Verurteilung des Fremden (hier ua: wegen Einbruchsdiebstahles und schweren Betruges) die im § 18 Abs 1 Z 1 FrG 1993 umschriebene Annahme für gerechtfertigt halte, ihre eigenständig und damit unabhängig von der vom Gericht im Rahmen von dessen Entscheidung gem § 43 StGB angestellten Überlegungen vorgenommene Prüfung und Beurteilung zugrunde zu legen (Hinweis E 9.7.1992, 92/18/0286).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180525.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>